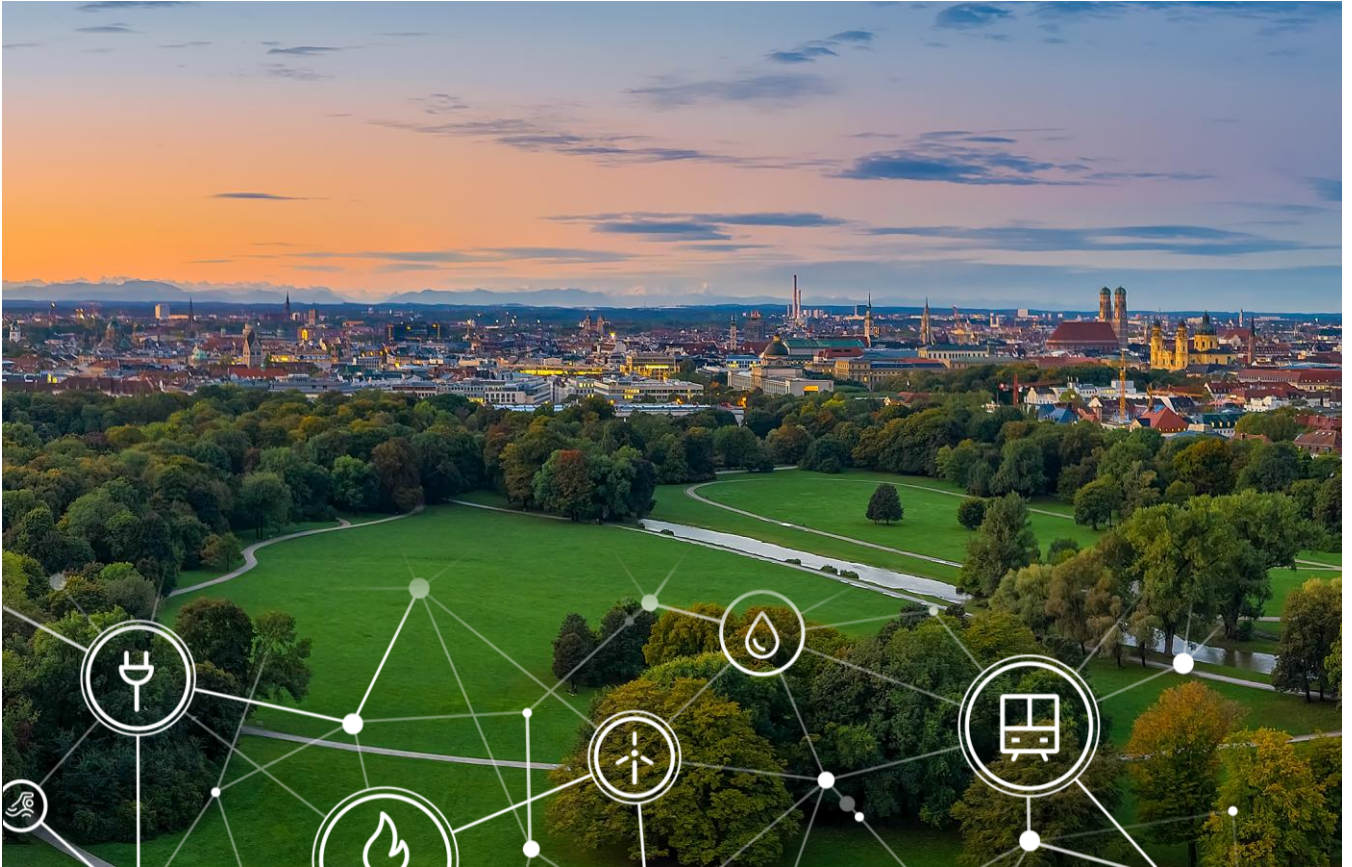




Stellungnahme der Stadtwerke München zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Lobbyregisternummer (national): R000611

Inhalt

- 1. **Überragendes öffentliches Interesse der Wasserversorgung ausdrücklich absichern** 3
- 2. **Zielkonflikte zwischen Naturschutz und Wassergewinnung vermeiden** 3
- 3. **Ergänzung der Bereichsausnahme in § 1 Abs. 1a BNatSchG-E** 4
- 4. **Übergangsregelung um zulassungsfreie Vorhaben erweitern.....** 4

Wir begrüßen die Vorlage des Referentenentwurfes des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur. Der Entwurf adressiert ein wichtiges Spannungsverhältnis zwischen natürlicher und technischer Infrastruktur, indem er den Schutz von Natur und Landschaft verbessert, den Flächenbedarf für naturschutzfachliche Aufwertungen deckt und zugleich Kompensationsmaßnahmen für wichtige Infrastrukturvorhaben erleichtert und beschleunigt.

1. **Überragendes öffentliches Interesse der Wasserversorgung ausdrücklich absichern**

Der Referentenentwurf bedarf jedoch speziell im Hinblick auf die **überragenden Belange der öffentlichen Wasserversorgung** der Überarbeitung. Die öffentliche Wasserversorgung bildet den Kern der Daseinsvorsorge und genießt aus verfassungsrechtlichen Gründen einen Vorrang gegenüber anderen Wasserentnahmen (für Einzelheiten s. *Reinhardt*, Der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung, Rechtsgutachten August 2019). Im Unterschied zu anderen Vorhaben ist die Wasserversorgung bislang nicht explizit als Vorhaben von überragendem öffentlichem Interesse ausgewiesen. In der Rechtsprechung ist jedoch anerkannt, dass sich der Trinkwasserschutz auch ohne einfachgesetzliche Normierung gegenüber solchen Belangen durchsetzen kann, denen der Gesetzgeber ein überragendes öffentliches Interesse zuerkannt hat (s. am Beispiel von Windenergieanlagen in einem Wasserschutzgebiet VGH München, Urt. v. 04.07.2024 – 22 A 23.40049, BeckRS 2024, 22288).

2. **Zielkonflikte zwischen Naturschutz und Wassergewinnung vermeiden**

Zwar kann der Schutz der natürlichen Infrastruktur auch dem Schutz insbesondere des Grundwassers dienen und damit indirekt der Wasserversorgung. Zugleich zeigt sich jedoch in der Praxis, dass die Wassergewinnung für die öffentliche Wasserversorgung in ein Spannungsfeld mit dem Naturschutz treten kann. In der Praxis entstehen zunehmend Zielkonflikte, wenn langjährig genutzte Wassergewinnungsgebiete durch entsprechende Maßnahmen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung naturschutzfachlich besonders wertvoll werden oder nachträglich als Schutzgebiete, etwa FFH-Gebiete, qualifiziert werden. Dann besteht das Risiko, dass bestehende Wasserrechte nur noch unter erheblichen Auflagen verlängert oder faktisch eingeschränkt werden. Dies kann dazu führen, dass vorhandene und technisch nutzbare Wassergewinnungskapazitäten nicht mehr ausgeschöpft werden dürfen, obwohl sie für die Versorgungssicherheit dringend benötigt werden. Gerade in wachsenden Städten ist dies problematisch: Die Bevölkerung erwartet eine sichere Trinkwasserversorgung, während die rechtlichen Rahmenbedingungen bestehende Gewinnungen teilweise immer stärker begrenzen. Ein solches Ergebnis ist aus Sicht der Daseinsvorsorge nicht sachgerecht. Wenn über Jahrzehnte durch Wasserschutz eine besonders naturnahe Landschaft entstanden ist, darf dies nicht zu einem rechtlichen Bumerang für die Wasserversorgung werden. Vielmehr muss anerkannt werden, dass die öffentliche Wasserversorgung selbst einen wesentlichen Beitrag zum Schutz von Natur, Boden und Grundwasser leistet.

3. Ergänzung der Bereichsausnahme in § 1 Abs. 1a BNatSchG-E

Da nach dem Referentenentwurf mit § 1 Abs. 1a S. 2-3 BNatSchG-E eine Bereichsausnahme lediglich für solche Vorhaben geschaffen werden soll, die durch Bundesgesetz in das überragende öffentliche Interesse gestellt wurden, ist in Ermangelung einer einfachgesetzlichen Regelung für die öffentliche Wasserversorgung § 1 Abs. 1a S. 2-3 BNatSchG-E um diese Vorhabenkategorie zu ergänzen. Nur so kann dem überragenden Interesse an der öffentlichen Wasserversorgung hinreichend Rechnung getragen werden.

Eine neugefasste Bereichsausnahme könnte wie folgt lauten:

*(allgemeiner Grundsatz); ein überragendes öffentliches Interesse nach Satz 1 findet keine Anwendung gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung **und der öffentlichen Wasserversorgung**. Dies gilt außerdem gegenüber aktuellen und zukünftigen Vorhaben, die nach § 2 EEG, § 4 GeoBG, § 1 Absatz 3 WindSeeG, § 1 Absatz 1 BBPlG, § 1 Absatz 2 ENLAG, § 11c, § 14d Absatz 10, § 28q Absatz 8, § 43 Absatz 3a und § 43l Absatz 1 EnWG, § 1 Absatz 2 NABEG, § 4 Absatz 1 WasserstoffBG, § 2 Absatz 3 WPG, § 1 Absatz 3 GEG, § 4 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 KSpTG, § 1 TKG, § 1 Absatz 7a BauGB (Ergänzung der Aufzählung durch weitere Normen in Gesetzen mit bestehendem üö) oder bis zum [Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] durch ein anderes Bundesgesetz in das überragende öffentliche Interesse gestellt wurden, [und gegenüber Vorhaben, die aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität finanziert werden].“*

4. Übergangsregelung um zulassungsfreie Vorhaben erweitern

Ebenfalls änderungsbedürftig ist aus unserer Sicht die **Übergangsregelung des § 74 BNatSchG-E**. Die Regelung soll im Kern dem Vertrauensschutz dienen und zugleich sicherstellen, dass laufenden Vorhaben durch die neuen Regelungen zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur nicht verzögert werden. Die Regelungsintention ist zu begrüßen. Die Übergangsregelung kann jedoch so verstanden werden, dass sie ausschließlich für zugelassene oder zulassungsbedürftige Vorhaben gilt. In den einschlägigen Fachgesetzen gibt es jedoch eine Reihe von Vorhaben, die (ausnahmsweise) keiner Zulassung bedürfen. Dies gilt z.B. für Anlagen, die zulässigerweise ohne Genehmigung errichtet und betrieben worden sind und erst nachträglich einer Genehmigungspflicht unterworfen werden (s. etwa § 67 Abs. 2 BImSchG). Ein weiterer wichtiger Fall sind Gewässerbenutzungen, für die alte Rechte oder alte Befugnisse (§ 20 WHG) bestehen. Sie sind von Gesetzes wegen keiner wasserrechtlichen Gestattungspflicht unterworfen.

Aufgrund der gleichen Interessenlage – Vertrauensschutz bei zugelassenen/zulassungsbedürftigen Vorhaben und Vertrauensschutz bei solchen Vorhaben, die von Gesetzes wegen keiner Zulassung bedürfen – ist die **Übergangsregelung des § 74 BNatSchG-E** zu erweitern.

(7) Die mit dem Gesetz zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ([Einfügen Stelle der Veröffentlichung im BGBl.]) eingeführten gesetzlichen Regelungen sind nicht anzuwenden auf Vorhaben, bei denen bereits ein Zulassungsantrag gestellt wurde, und

auf bereits zugelassene Vorhaben einschließlich ihrer Unterhaltungsmaßnahmen, und auf Vorhaben, die vor [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes nach Artikel 2] zulässigerweise ohne Zulassung errichtet und betrieben werden durften.

Alternativ bietet sich folgende Änderung an:

„(7) Die mit dem Gesetz zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ([Einfügen Stelle der Veröffentlichung im BGBl.]) eingeführten Regelungen des § 1 Absatz 1a, des § 15 Absatz 3b Satz 1, des § 15 Absatz 6b Satz 4 bis 7 sowie des § 20a finden keine Anwendung auf

1. Vorhaben und Maßnahmen, für die vor [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes nach Artikel 2] ein Antrag auf Zulassung, Genehmigung, Planfeststellung oder Plangenehmigung gestellt wurde,

2. Vorhaben und Maßnahmen, deren planerische Vorbereitung vor [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes nach Artikel 2] begonnen wurde,

3. bereits zugelassene Vorhaben einschließlich ihrer Änderung, Unterhaltung, Erneuerung und Instandhaltung. Dies gilt nicht für § 14 Absatz 4;

4. Vorhaben, die vor [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes nach Artikel 2] zulässigerweise ohne Zulassung errichtet und betrieben werden durften.